

# Landesgesetz über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Verwaltungshochschulgesetz – DHVG –)

Landesgesetz über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Verwaltungshochschulgesetz – DHVG –) vom 2. März 2004 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2006, S. 439)

Inhaltsübersicht

## Teil 1

### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Trägerschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 4 Verantwortung in Forschung und Lehre
- § 5 Bewertung der Arbeit der Hochschule
- § 6 Rechtsstellung
- § 7 Satzungsrecht
- § 8 Selbstverwaltungsangelegenheiten
- § 9 Auftragsangelegenheiten
- § 10 Zusammenwirken von Hochschulen

## Teil 2

### Aufgaben der Hochschule

#### Abschnitt 1

##### Forschung

- § 11 Aufgaben der Forschung
- § 12 Koordination der Forschung
- § 13 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 14 Forschung mit Drittmitteln

#### Abschnitt 2

##### Studium und Lehre

- § 15 Ziel des Studiums
- § 16 Studienreform, Fachausschuss für Studium und Lehre
- § 17 Studiengänge
- § 18 Studienordnungen
- § 19 Lehrangebot, Lehrbericht
- § 20 Fernstudium, Multimedia, Informations- und Kommunikationstechnik
- § 21 Studienberatung
- § 22 Hochschulprüfungen und Leistungspunktsystem
- § 23 Ordnungen für Hochschulprüfungen
- § 24 Hochschulgrade
- § 25 Doktorandinnen und Doktoranden
- § 26 Wissenschaftliche Weiterbildung

## Teil 3

### Mitglieder der Hochschule

#### Abschnitt 1

##### Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 27 Mitgliedschaft
- § 28 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
- § 29 Beschlussfassung
- § 30 Wahlen
- § 31 Amtszeit
- § 32 Öffentlichkeit
- § 33 Verschwiegenheitspflicht

## **Abschnitt 2**

### **Personalwesen**

- § 34 Hochschulbedienstete
- § 35 Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter
- § 36 Personalentscheidungen
- § 37 Hauptberufliches wissenschaftliches Personal
- § 38 Lehrverpflichtung
- § 39 Dienstliche Aufgaben der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer
- § 40 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 41 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- § 42 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren
- § 43 Sonderregelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 44 Freistellung für besondere Forschungsvorhaben
- § 45 Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 46 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 47 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 48 Vorgesetzte
- § 49 Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit und befristete Angestelltenverhältnisse
- § 50 Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren
- § 51 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 52 Lehrbeauftragte

## **Abschnitt 3**

### **Hörerinnen und Hörer**

- § 53 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 54 Einschreibung

## **Teil 4**

### **Organisation und Verwaltung der Hochschule**

#### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Organisationsgrundsätze**

- § 55 Organe
- § 56 Ausschüsse, Beauftragte

#### **Abschnitt 2**

##### **Organe**

- § 57 Senat
- § 58 Zusammensetzung und Wahl
- § 59 Rektorin oder Rektor
- § 60 Wahl der Rektorin oder des Rektors
- § 61 Prorektorin oder Prorektor
- § 62 Verwaltungsrat
- § 63 Gemeinsame Kommission

## **Abschnitt 3**

### **Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten**

- § 64 Aufgaben und Errichtung
- § 65 Organisation
- § 66 Hochschulbibliothek, Medienzentrum

## **Abschnitt 4**

### **Forschungsinstitut**

- § 67 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 68 Mitglieder
- § 69 Organe
- § 70 Durchführungsbestimmungen

## **Teil 5**

### **Finanzwesen und Hochschulplanung**

- § 71 Staatliche Finanzierung
- § 72 Finanzwesen
- § 73 Vermögen

## **Teil 6**

### **Aufsicht**

- § 74 Grundsätze
- § 75 Informationspflicht der Hochschule
- § 76 Mittel der Aufsicht

## **Teil 7**

### **Hörerschaft**

- § 77 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 78 Organe
- § 79 Beiträge, Haushalt, Haftung
- § 80 Rechtsaufsicht

## **Teil 8**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 81 Beteiligung der Personalvertretung in Angelegenheiten der Frauenförderung
- § 82 Übergangsbestimmungen
- § 83 Verwaltungsvorschriften
- § 84 In-Kraft-Treten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Teil 1

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich und Trägerschaft

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer.
- (2) Die Hochschule wird vom Land Rheinland-Pfalz auf der Grundlage von Vereinbarungen gemeinsam mit der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Ländern getragen. Auf Antrag können andere Körperschaften und rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sowie ihre Spitzenverbände als weitere Träger aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat nach Anhörung des Senats. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Träger der Hochschule.
- (3) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium kann den Namen der Hochschule mit deren Zustimmung durch Rechtsverordnung ändern.

#### § 2 Aufgaben

- (1) Die Hochschule bildet ein Zentrum der Verwaltungswissenschaften und dient deren Pflege und Entwicklung durch Forschung, Lehre und Studium. Ihr obliegt durch weiterbildendes, fachbezogenes und fächerübergreifendes Studium die wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung. Sie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).
- (2) Die Hochschule fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Hörerinnen und Hörern mit Kindern sowie von Hörerinnen und Hörern, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige tatsächlich betreuen.
- (3) Die Hochschule wirkt an den staatlichen Aufgaben der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit.
- (4) Die Hochschule wirkt an der sozialen Förderung der Hörerinnen und Hörern mit. Sie trägt dafür Sorge, dass Hörerinnen und Hörern mit Behinderungen die Angebote der Hochschule so weit wie möglich selbständig und barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen nutzen können. Die Hochschule stellt sicher, dass die besonderen Belange von Höre-

rinnen und Hörern mit Behinderungen im Rahmen des Studiums und bei Prüfungen berücksichtigt werden und dass ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen gewährt werden.

- (5) Die Hochschule pflegt die Zusammenarbeit mit den anderen Wissenschaften. Sie fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Hörerinnen und Hörern. Im Rahmen ihrer Aufgaben arbeitet sie mit Einrichtungen außerhalb der Hochschule zusammen.
- (6) Die Hochschule fördert den Wissenstransfer.
- (7) Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (8) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium kann der Hochschule im Benehmen mit ihr durch Rechtsverordnung oder durch Vereinbarung mit ihr weitere Aufgaben übertragen, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen.

#### § 3 Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

- (1) Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium im Rahmen der durch das Grundgesetz, die Verfassung für Rheinland-Pfalz und dieses Gesetz gewährleisteten Freiheit. Das Land und die Hochschule haben sicherzustellen, dass die Mitglieder entsprechend ihrer Stellung in der Hochschule die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.
- (2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Freiheit der Lehre umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und des Artikels 9 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zu-

ständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

#### **§ 4 Verantwortung in Forschung und Lehre**

(1) Der Freiheit in Forschung und Lehre entsprechen eine besondere Verantwortung und die Pflicht zu einer besonderen Sorgfalt der Hochschule und ihrer Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die Hochschule fördert eine auf Ethik und Redlichkeit verpflichtete wissenschaftliche Praxis in Forschung und Lehre durch ihre Mitglieder und stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung. Die Hochschule formuliert hierzu Regeln, die in die Lehre sowie in die Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses einbezogen werden. Unbeschadet der Bestimmungen des Strafrechts und des Disziplinarrechts entwickelt sie Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(3) Die Hochschule legt unter Berücksichtigung der Erfordernisse in den Fächern fest, in welchem Umfang die persönliche Anwesenheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Regel für eine ordnungsgemäße und qualitätsvolle Durchführung von Studium und Lehre, die Beratung und Betreuung der Hörerinnen und Hörer und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses erforderlich ist. § 38 bleibt unberührt. Sie fasst Beschlüsse nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2.

#### **§ 5 Bewertung der Arbeit der Hochschule**

Die Arbeit der Hochschule in Forschung und Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen

Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags für Frauen und Männer sowie Menschen mit und ohne Behinderungen soll regelmäßig unter Mitwirkung der Frauenbeauftragten gemäß § 56 Abs. 4 bewertet werden. Die Hörerinnen und Hörer sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen sollen veröffentlicht werden. Die Hochschule entwickelt Verfahren zur Sicherung der Qualität in Forschung, Studium und Lehre.

#### **§ 6 Rechtsstellung**

(1) Die Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung.

(2) Die Hochschule hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie nimmt ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihr nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind (Auftragsangelegenheiten).

(3) Die Hochschule erfüllt Selbstverwaltungsangelegenheiten und Auftragsangelegenheiten durch eine Einheitsverwaltung.

(4) Die Hochschule kann mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums ein eigenes Wappen und Siegel führen.

#### **§ 7 Satzungsrecht**

(1) Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung. Sie enthält das Satzungsrecht der Hochschule, soweit es nicht besonderen Satzungen gemäß Absatz 2 vorbehalten ist.

(2) Ferner gibt sich die Hochschule

1. eine Ordnung über die Einschreibung ihrer Hörerinnen und Hörer (§ 54 Abs. 3),
2. soweit erforderlich Studienordnungen,
3. Ordnungen für Hochschulprüfungen und eine Promotionsordnung; eine Habilitationsordnung kann erlassen werden und
4. soweit erforderlich Ordnungen über die Organisation und Benutzung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten.

(3) Satzungen mit Ausnahme der Studienordnungen bedürfen der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums. Studienordnungen sind dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium anzuzeigen; sie treten an dem in der Studienordnung bestimmten Tag in Kraft, wenn das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium nicht innerhalb von drei Monaten nach der An-

zeige ihre Änderung verlangt, frühestens jedoch nach Ablauf dieser Frist.

(4) Die Genehmigung einer Satzung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Regelung rechtswidrig ist. Sie kann versagt werden, wenn

1. die beabsichtigte Regelung Abweichungen von den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vorsieht,
2. die beabsichtigte Regelung in den Fällen des Absatzes 2 die gebotene Einheitlichkeit des Hochschulwesens innerhalb des Landes oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder
3. die Gleichwertigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) nicht durch Übereinstimmung mit Rahmenempfehlungen oder durch Akkreditierung gewährleistet ist.

Von der Versagung der Genehmigung kann abgesehen werden, soweit es ausreichend ist, die Genehmigung mit Auflagen zu versehen oder nur Teile einer Satzung von der Genehmigung auszunehmen.

(5) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium kann die Änderung einer Satzung verlangen, wenn die Genehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen oder aufgrund geänderter Rechtsvorschriften nicht mehr erteilt werden dürfte. Die Änderung einer Studienordnung kann verlangt werden, wenn sie rechtswidrig ist.

(6) Die Versagung einer Genehmigung und das Verlangen nach einer Änderung sind zu begründen.

## **§ 8 Selbstverwaltungsangelegenheiten**

Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören insbesondere

1. die Einschreibung der Hörerinnen und Hörer,
2. die Planung und Organisation des Lehrangebots,
3. die wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung, die Hochschulprüfungen sowie die Verleihung von Hochschulgraden einschließlich der Promotion und der Habilitation,
4. die Planung und Durchführung der Forschung,
5. die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
6. die Mitwirkung bei Berufungen,
7. die Weiterbildung des Personals,
8. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder,

9. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages gemäß § 72 Abs. 2,

10. die Verwaltung eigenen Vermögens,

11. die Vorschläge in Angelegenheiten des Hochschulbaues,

12. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule und

13. die Wahrnehmung der Verantwortung in Forschung und Lehre nach § 4 und die Bewertung ihrer Arbeit nach § 5.

## **§ 9 Auftragsangelegenheiten**

(1) Auftragsangelegenheiten sind

1. die Personalverwaltung,
2. die Haushaltsverwaltung, insbesondere die Bewirtschaftung und Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel, die Wirtschafts- und Finanzverwaltung,
3. die Verwaltung des der Hochschule dienenden Landesvermögens.

(2) Die Hochschule nimmt Auftragsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit wahr.

## **§ 10 Zusammenwirken von Hochschulen**

(1) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen und sonstigen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor ist Mitglied der Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten gemäß § 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG); sie oder er gilt als Präsidentin oder Präsident im Sinne dieser Bestimmung.

## **Teil 2**

### **Aufgaben der Hochschule**

#### **Abschnitt 1**

#### **Forschung**

### **§ 11 Aufgaben der Forschung**

Die Forschung in der Hochschule dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Rahmen der Aufgabenstellung der Hochschule sowie der Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in der Hochschule können insoweit alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen

sein, die sich aus der Anwendung dieser Erkenntnisse ergeben können. Sofern die Hochschule nach Maßgabe ihrer Forschungsplanung für zeitlich, auf längstens fünf Jahre, befristete fachbereichsübergreifende und interdisziplinäre Forschungen Forschungsschwerpunkte einrichtet, kann sie Abweichungen von den nach den §§ 55 bis 65 vorgegebenen Organisationsformen zulassen.

## § 12 Koordination der Forschung

(1) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirkt die Hochschule mit anderen Hochschulen, mit Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(2) Die Hochschule berichtet regelmäßig öffentlich über ihre Forschungstätigkeit.

## § 13 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitverfasserinnen oder Mitverfasser zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

## § 14 Forschung mit Drittmitteln

(1) Mitglieder der Hochschule, zu deren Dienstaufgaben

1. die selbständige Forschung oder
2. wissenschaftliche Dienstleistungen in der Forschung

gehören, sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Drittmitteln finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung. Satz 1 gilt für den Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis entsprechend.

(2) Ein Mitglied der Hochschule ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind. Die Forschungsergeb-

nisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist der Rektorin oder dem Rektor anzuzeigen. Die Annahme der Drittmittel bedarf der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Genehmigung umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule. Die Rektorin oder der Rektor kann die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule durch Auflagen nur beschränken oder, soweit Auflagen nicht ausreichen, nur untersagen, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern. Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium zu unterrichten. Eine Entscheidung nach Satz 4 kann auf Umstände und Folgekosten eines Forschungsvorhabens, auf die bei der Anzeige nach Satz 1 hingewiesen wurde, nur innerhalb von zwei Monaten nach der Anzeige gestützt werden. Das Nähere regelt das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(4) Die Drittmittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Sie sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelungen über die Bewirtschaftung, so gelten die Bewirtschaftungsbestimmungen des Landes. Auf Antrag des Mitglieds der Hochschule, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Drittmittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Drittmittelgebers vereinbar ist; Satz 3 findet in diesem Fall keine Anwendung. Die Verwendung und Bewirtschaftung ist zu dokumentieren.

(5) Aus Drittmitteln bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Ihre Einstellung setzt voraus, dass sie von dem Mitglied der Hochschule, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurden. Sofern dies mit den Bedingungen des Drittmittelgebers vereinbar ist, kann das Mitglied der Hochschule in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschließen; dabei soll es mindestens die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungs- und Urlaubsregelungen vereinbaren.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung; dies gilt entsprechend für Erträge aus Wissenstransfer und Arbeitnehmererfindungen.

(7) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten sowie die Vorschriften über die Forschungs- und Lehrzulagen nach dem Landesbesoldungsgesetz bleiben unberührt.

## **Abschnitt 2 Studium und Lehre**

### **§ 15 Ziel des Studiums**

(1) Lehre und Studium sollen im Rahmen der Aufgabenstellung der Hochschule (§ 2) Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden entsprechend dem jeweiligen Studiengang vermitteln oder vertiefen.

(2) Für Hörerinnen und Hörer, die im Rahmen eines staatlichen Vorbereitungsdienstes an der Hochschule studieren, bleiben die Bestimmungen der jeweils maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen unberührt.

### **§ 16 Studienreform, Fachausschuss für Studium und Lehre**

(1) Die Hochschule hat die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in der Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(2) Die Hochschule bildet einen beratenden Fachausschuss für Studium und Lehre gemäß § 56 Abs. 1. Ihm gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 an. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Der Fachausschuss für Studium und Lehre berät die Organe der Hochschule insbesondere

1. in Angelegenheiten der Studienstruktur und Studienreform (Absatz 1),
2. bei der Vorbereitung von Studien- und Prüfungsordnungen (§§ 18, 22 und 23),
3. bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der Organisation des Lehrbetriebs (§ 19 Abs. 1),
4. bei der Erstellung des Lehrberichts (§ 19 Abs. 2) und
5. bei der fachlichen Studienberatung (§ 21).

### **§ 17 Studiengänge**

(1) Die Studiengänge dienen der verwaltungswissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung.

(2) Die Hochschule kann Studiengänge einrichten, die zu einem Mastergrad führen (Masterstudiengänge). Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinaus ist das Studium in einem Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig zu machen; in besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Hochschule kann mit der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums weitere Studiengänge einführen. Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung oder der Erlass einer entsprechenden Prüfungsordnung erfolgt ist.

(3) Ein Studiengang kann durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen werden.

(4) Hörerinnen und Hörer, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Studienordnungen**

Für die angebotenen Studiengänge stellt die Hochschule, soweit erforderlich, Studienordnungen auf. Die Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. In den Studiengängen, die durch eine Prüfung abgeschlossen werden, erfolgt die Regelung auf der Grundlage der Prüfungsordnung. Studien- und Prüfungsordnung können zusammengefasst werden.

### **§ 19 Lehrangebot, Lehrbericht**

(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen.

(2) Die Hochschule berichtet regelmäßig öffentlich über Lehre und Studium.

(3) Die Hochschule darf für ihre Aufgaben in der Lehre die Hörerinnen und Hörer anonym über die

Art und Weise der Vermittlung von Lehrinhalten in den Lehrveranstaltungen befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Die Ergebnisse sollen, soweit sie Namen von Lehrenden enthalten, hochschulöffentlich einsehbar sein.

## **§ 20 Fernstudium, Multimedia, Informations- und Kommunikationstechnik**

Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums sowie die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden.

## **§ 21 Studienberatung**

Die Hochschule unterrichtet ihre Hörerinnen und Hörer sowie Personen, die sich für ein Studium bewerben wollen, über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Während des Studiums unterstützt sie die Hörerinnen und Hörer durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

## **§ 22 Hochschulprüfungen und Leistungspunktsystem**

(1) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die Hörerin oder der Hörer mit ihrer oder seiner individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird ein Leistungspunktsystem geschaffen, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

(3) Hochschulprüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierten abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß den Sätzen 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Hochschulprüfungen gelten auch für die Promotion und die Habilitation, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

## **§ 23 Ordnungen für Hochschulprüfungen**

(1) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt werden. Die Prüfungsordnungen müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln. Sie müssen Bestimmungen enthalten über

1. den Zweck der Prüfung,
2. die Prüfungsgebiete,
3. die Bewertungsmaßstäbe,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluss von der Prüfung,
5. die Fristen für die Meldung zur Prüfung und deren Wiederholung,
6. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und
7. die Anforderungen an das Bestehen und die Voraussetzungen für die Wiederholung der Prüfung; eine Studienabschlussarbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der Hörerin oder dem Hörer nicht zu vertretende Gründe oder
2. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 2 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Die Nachweise nach Satz 4 obliegen den Hörerinnen und Hörern.

- (2) Prüfungsordnungen müssen ferner bestimmen,
  1. ob und inwieweit im Rahmen einer nicht bestandenen Prüfung erbrachte Prüfungsleistungen bei einer Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen sind,

2. ob und in welchem Ausmaß die Ergebnisse von Vor- und Zwischenprüfungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise bei der Abschlussprüfung anzurechnen sind,
3. dass sich die Kandidatin oder der Kandidat über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten kann,
4. dass die Kandidatin oder der Kandidat nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen kann,
5. dass Prüfungsleistungen in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet und mündliche Prüfungen von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen werden,
6. dass bei mündlichen Prüfungen Niederschriften angefertigt werden sollen, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen,
7. dass bei mündlichen Prüfungen Hörerinnen und Hörer des gleichen Studiengangs anwesend sein können, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht, und
8. dass bei mündlichen Prüfungen auf Antrag der Kandidatin die zentrale Frauenbeauftragte teilnehmen kann.

Prüfungsordnungen sollen bestimmen, dass und in welcher Weise Hörerinnen und Hörern mit Behinderungen bei Prüfungen Arbeitserleichterungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile gewährt werden.

(3) Die Anfertigung von Niederschriften bei mündlichen Prüfungen, die Erteilung von Prüfungszeugnissen sowie die Verleihung eines Hochschulgrades in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 7, des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3, 4, 6 und 8 und Satz 2 sowie des Absatzes 3 sind auf die Promotions- und die Habilitationsordnung, die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 5 sind auf die Promotionsordnung entsprechend anzuwenden; Habilitationsordnungen müssen Bestimmungen über den Nachweis der pädagogischen Eignung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2) enthalten.

(5) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, soweit sie gleichwertig sind, angerechnet werden können.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, wer-

den anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleibt unberührt.

## § 24 Hochschulgrade

(1) Aufgrund einer Hochschulprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad des Magisters der Verwaltungswissenschaften („magistra rerum publicarum“ oder „magister rerum publicarum“). Sofern mit einer Hochschulprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist der Diplomgrad in einer Form zu verleihen, aus der hervorgeht, dass er in einem Studiengang einer wissenschaftlichen Hochschule erworben wurde.

(2) In Studiengängen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 verleiht die Hochschule aufgrund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, einen Mastergrad.

(3) Den Urkunden über die Verleihung von Hochschulgraden fügt die Hochschule auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.

(4) Die Promotion berechtigt zur Führung des Doktorgrades mit einem die Fachrichtung kennzeichnenden Zusatz.

(5) Aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule können für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.

(6) Hochschulgrade werden in weiblicher oder männlicher Form verliehen.

(7) Hochschulgrade werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten ergänzenden Anlage verbunden, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement). Sie enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

## § 25 Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule eingeschrieben, wenn sie nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Mitglied der Hochschule sind oder wegen der Berufstätigkeit außerhalb der Hochschule auf die Einschreibung verzichten. Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben auch die Rechte und Pflichten der Hörerinnen und

Hörer. Das Nähere regelt die Ordnung über die Einschreibung.

(2) Die Hochschule sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden.

(3) Die Hochschule soll für die Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.

## § 26 Wissenschaftliche Weiterbildung

Die Hochschule soll für Personen mit Berufserfahrung und für Berufstätige Möglichkeiten der wissenschaftlichen Weiterbildung anbieten. Die Veranstaltungen sollen berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Weiterbildungsangebote können die Verleihung angemessener Weiterbildungszertifikate vorsehen.

## Teil 3

### Mitglieder der Hochschule

#### Abschnitt 1

#### Mitgliedschaft und Mitwirkung

### § 27 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Hörerinnen und Hörer sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Satz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors hauptberuflich tätig sind.

(2) Den Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen (§ 50 Abs. 1) und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren (§ 22 Abs. 3) zu.

(3) Die Grundordnung regelt die mitgliedschaftliche Stellung der sonstigen Angehörigen der Hochschule, insbesondere

1. der Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren,
2. der hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
3. der nebenberuflich an der Hochschule Tätigen (§§ 50 bis 52),
4. der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule und
5. der Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Alle Mitglieder und sonstigen Angehörigen der Hochschule haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

### § 28 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Alle Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. § 2 Abs. 2 ist zu berücksichtigen; eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, dürfen dem Senat und Ausschüssen, die für Personalangelegenheiten wissenschaftlicher und nicht wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig sind, nicht angehören.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Hörerinnen und Hörer, die gemäß § 25 Abs. 1 eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht,
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sowie
4. die nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

je eine Gruppe. Alle Gruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe des Absatzes 5 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Die Zahl der Mitglieder aus den Gruppen nach Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Mitglieder aus der Gruppe nach Satz 1 Nr. 1 stehen. Bibliothekarinnen und Bibliothekare im höheren Dienst und ihnen vergleichbare Angestellte sind der Gruppe gemäß Satz 1 Nr. 3, im Übrigen der Gruppe gemäß Satz 1 Nr. 4 zugeordnet.

(3) Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(4) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Für Mitglieder in Organen, Gre-

mien und Kommissionen nach diesem Gesetz oder nach der Grundordnung der Hochschule gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes über Arbeitszeitversäumnis entsprechend. Satz 2 gilt entsprechend für Mitglieder von Gremien, die von Organen nach diesem Gesetz oder nach der Grundordnung eingesetzt werden.

(5) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung des Gremiums bestimmen sich, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, nach den Aufgaben und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit sowie der Bindung der Mitglieder an die Hochschule. In nach Gruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, welche die Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen; bei Entscheidungen hinsichtlich der Bewertung der Lehre werden die Stimmen der die Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 vertretenden Mitglieder jedoch doppelt gewertet. In Angelegenheiten, die die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. Ist die Entscheidung eines Gremiums in Angelegenheiten der Lehre einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen gegen die Stimmen sämtlicher der ihm angehörenden Mitglieder der Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 getroffen worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe, der noch in der laufenden Sitzung zu stellen ist, in einer nach Ablauf von fünf Werktagen erneut stattfindenden Sitzung dieses Gremiums nochmals beraten und abschließend entschieden werden; der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Das Nähere über die Zusammensetzung der Gremien regelt die Grundordnung; bis zu einer Regelung in der Grundordnung richtet sich die Zusammensetzung der Gremien nach den bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen.

### § 29 Beschlussfassung

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach Gesetz oder Satzung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, so-

weit dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch dieses Gesetz, durch die Grundordnung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anderes beschließen.

(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

(4) Die Grundordnung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.

### § 30 Wahlen

(1) Die Mitglieder im Senat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Grundordnung regelt die Stellvertretung. Die die Gruppe nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 im Senat vertretenden Mitglieder können nach einer besonderen Wahlordnung gewählt werden. Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Wahlen finden während der Vorlesungszeiten statt.

(3) Jede Gruppe wählt aus ihrer Mitte die sie vertretenden Mitglieder; von einer Gruppe sollen mindestens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt werden, wie von ihr Mitglieder zu wählen sind. Hat eine Gruppe so viele oder weniger Angehörige, wie von ihr Mitglieder zu wählen sind, sind sie alle Mitglieder des Gremiums. Sinkt die Zahl der die Gruppe vertretenden Mitglieder unter die gesetzlich vorgesehene Zahl, so findet in der Gruppe eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des betroffenen Gremiums statt.

(4) Das Nähere bestimmt die Grundordnung.

### § 31 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder im Senat dauert drei Jahre; sie endet spätestens mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Senats. Abweichend hiervon dauert die Amtszeit der die Gruppe nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vertretenden Mitglieder im Senat vom Tag der Wahl bis zur Neuwahl, die zum Beginn eines jeden Semesters durchzuführen ist.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige Gremien mit Ausnahme des Verwaltungsrats entsprechend, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt.

## § 32 Öffentlichkeit

(1) Der Senat tagt hochschulöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

(2) Sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für Mitglieder der Hochschule für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

(4) Tagesordnungen und Beschlüsse des Senats sind an der Hochschule zu veröffentlichen, wenn mit Zweidrittelmehrheit nichts anderes beschlossen wird.

## § 33 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder von Gremien sind, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Behandlung der in § 32 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bekannt geworden sind. Im Übrigen sind die Mitglieder von Gremien zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Gremium, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner, beschlossen worden ist. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

## Abschnitt 2

### Personalwesen

## § 34 Hochschulbedienstete

(1) Hochschulbedienstete sind die an der Hochschule hauptberuflich oder nebenberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes; sie stehen im unmittelbaren Dienst des Landes.

(2) Bei Einstellungen, Berufungen und Beförderungen ist auf eine Erhöhung des Frauenanteils entsprechend den Frauenförderplänen (§ 6 des Landesgleichstellungsgesetzes) hinzuwirken und die Situation von Personen mit besonderen familiären Belastungen zu berücksichtigen. Frauen sind bei Einstellung – einschließlich Berufungen –, Beförderung, Höhergruppierung und Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, soweit und solange eine Unterrepräsentanz (§ 4 Abs. 3 des Landesgleichstellungsgesetzes) vorliegt. Satz 2 gilt nicht, wenn in der Person eines

Mitbewerbers so schwerwiegende Gründe vorliegen, dass sie auch unter Beachtung des Gebotes zur Gleichstellung der Frauen überwiegen. Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für eine Stelle gemäß § 37 Abs. 1 nach Maßgabe der Ausschreibung erfüllen, ist grundsätzlich Gelegenheit zu einem Probenvortrag oder Vorstellungsgespräch zu geben, solange eine Unterrepräsentanz des jeweiligen Geschlechts besteht. Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber hierfür zu groß, so sollen sie mindestens im Verhältnis ihres Anteils an den Bewerbungen eingeladen werden.

(3) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Qualifikation) sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Diese ergeben sich in der Regel aus der Stellenbeschreibung. Bei der Beurteilung der Qualifikation sind auch Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen, die durch die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen erworben wurden. Satz 3 gilt nicht, soweit diese Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die zu übertragenden Aufgaben ohne Bedeutung sind.

## § 35 Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

(1) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium ist Dienstvorgesetzter der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorin oder des Prorektors, der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nach § 59 Abs. 1 Satz 2. Gegenüber Professorinnen und Professoren nach § 42 Abs. 4 nimmt das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium Arbeitgeberfunktionen wahr. Es kann der Rektorin oder dem Rektor einzelne seiner Befugnisse oder die Eigenschaft des oder der Dienstvorgesetzten oder Arbeitgeberfunktionen übertragen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der übrigen Beamtinnen und Beamten und ernennt und entlässt diese, soweit die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident sich diese Befugnisse nicht durch die Landesverordnung über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten und Richter im Landesdienst vorbehalten hat. Gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nimmt die Rektorin oder der Rektor Arbeitgeberfunktionen wahr. § 74 Abs. 2 bleibt unberührt.

## § 36 Personalentscheidungen

Personalentscheidungen der Rektorin oder des Rektors von grundsätzlicher Bedeutung werden im Benehmen mit dem Senat getroffen; als Personalent-

scheidungen gelten auch Personalvorschläge an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

### § 37 Hauptberufliches wissenschaftliches Personal

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus den Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern) sowie den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Auf das beamtete wissenschaftliche Personal finden die für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

### § 38 Lehrverpflichtung

Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für das Beamtenrecht und das Haushaltswesen zuständigen Ministerien den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben durch Rechtsverordnung festzulegen; die Hochschule ist zu hören. Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben, insbesondere die Forschung und die Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen; darüber hinaus soll vorgesehen werden, dass Lehrende

1. ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt mehrerer aufeinander folgender Semester erfüllen können,
2. einer Lehreinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes untereinander ausgleichen können.

Die Erfüllung der konkreten Lehrverpflichtung ist gegenüber der Rektorin oder dem Rektor nachzuweisen.

### § 39 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die der Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre einschließlich Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform zu beteiligen, persönliche Sprechstunden abzuhalten, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken und Hochschulprüfungen abzunehmen. Die Wahrneh-

mung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Organe der Hochschule zu verwirklichen.

(3) Art und Umfang der von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung des jeweiligen Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

### § 40 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre, der Ausbildung oder der entsprechenden Weiterbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
  - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2) oder
  - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher

Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein; Ausnahmen sind zulässig. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.

(3) Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 2 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

#### **§ 41 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern**

(1) Freie oder frei werdende Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; ebenso kann davon abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor aus einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis auf eine Vollzeitprofessur berufen werden soll. Von einer Ausschreibung kann mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums auch dann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.

(2) Für die Berufung auf eine Professur legt die Hochschule spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem für das Hochschulwesen zuständige Ministerium einen Besetzungsvorschlag vor, der drei Personen umfassen soll; dem Vorschlag sind alle eingegangenen Bewerbungen und die Stellungnahme der Frauenbeauftragten beizufügen. In den Besetzungsvorschlag dürfen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben; Mitglieder der Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden.

Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen berücksichtigt werden.

(3) Will das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium in begründeten Ausnahmefällen eine nicht von der Hochschule vorgeschlagene Person berufen, ist der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle einer Abweichung von der Reihenfolge im Besetzungsvorschlag kann der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Die Hochschule darf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zeitlich befristete Zusagen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen.

(5) Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule kann Personen vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung einer Professur die Wahrnehmung der hiermit verbundenen Aufgaben übertragen; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden.

#### **§ 42 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren**

(1) Die Professorinnen und Professoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in begründeten Fällen auf Zeit berufen.

(2) Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit beträgt höchstens sechs Jahre. Eine darüber hinausgehende Verlängerung oder eine erneute Einstellung ist unzulässig, es sei denn, der oder dem Betroffenen soll eine neue und andere zeitlich begrenzte Aufgabe übertragen werden.

(3) Auf Professorinnen und Professoren auf Zeit finden § 185 Abs. 2 und 3 sowie § 186 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) keine Anwendung. Sie sind mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen. Wird eine Professorin oder ein Professor in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 weiter verwendet, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) Anstelle des Beamtenverhältnisses kann in begründeten Fällen ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden; für befristete Dienstverhältnisse gilt Absatz 2 entsprechend. Im Anschluss an eine Verwendung gemäß Satz 1 oder Absatz 2 kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis bis zu zwei Jahren auch begründet werden, wenn zu erwarten ist, dass die Übernahme in ein Beamten-

verhältnis auf Lebenszeit bevorsteht. Die Vergütung orientiert sich an den für beamtete Professorinnen und Professoren in den jeweiligen Besoldungsgruppen geltenden Bestimmungen. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium kann die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ verleihen.

#### **§ 43 Sonderregelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

(1) Die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 80 a, 80 d und 87 a LBG sind nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, so können für bestimmte Beamtengruppen diese Bestimmungen durch Rechtsverordnung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit den für das Beamtenrecht und das Haushaltswesen zuständigen Ministerien für anwendbar erklärt werden; die Bestimmungen über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

(2) Beamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne ihre Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung auf eine Anhörung.

(3) Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten einschließlich Gutachtertätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, sind vor Aufnahme der oder dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht.

(4) Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit treten mit dem Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Dies gilt auch bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand.

(5) Für Professorinnen und Professoren ist ihre Amtsbezeichnung zugleich eine akademische Bezeichnung. Sie darf auch nach dem Ausscheiden aus

der Hochschule ohne den Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ geführt werden; auf Vorschlag der Hochschule kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium die Weiterführung wegen Unwürdigkeit untersagen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Berufsbezeichnung nach § 42 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

#### **§ 44 Freistellung für besondere Forschungsvorhaben**

Die Rektorin oder der Rektor können Professorinnen und Professoren auf ihren Antrag mit Zustimmung des Senats von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen freistellen, sofern das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Die Freistellung soll sechs Monate nicht überschreiten und nicht gewährt werden, wenn die erste Berufung zur Professorin oder zum Professor oder die letzte Freistellung weniger als vier Jahre zurückliegen. Nach der Freistellung ist der Rektorin oder dem Rektor zu berichten.

#### **§ 45 Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die gesondert nachzuweisen ist,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 57 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 HRG bleiben hierbei außer Betracht; § 57 b Abs. 2 Satz 1 HRG gilt entsprechend. Nicht anzurechnen sind Zeiten der Bestellung als Leiterin oder Leiter einer Forschungsgruppe im Vorgriff auf eine Juniorprofessur.

#### **§ 46 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hoch-

schullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 49 Abs. 2 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(3) Anstelle des Beamtenverhältnisses auf Zeit kann auch ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. In diesem Fall gelten Absatz 1 und § 42 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

#### **§ 47 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Beamtinnen, Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Hörerinnen und Hörern Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. In begründeten Fällen kann durch die Rektorin oder den Rektor wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule in dem Fachgebiet, in dem die Dienstaufgaben ausgeübt werden sollen,
2. eine der Tätigkeit entsprechende Promotion und
3. nach erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, soweit sie nicht auf Dauer oder befristet im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, als solche auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein Beamtenverhältnis der Laufbahn des Akademischen Rates berufen; das Nähere regelt die Laufbahnverordnung. Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die als Angestellte befristet be-

schäftigt werden, kann von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 allgemein abgesehen werden.

(4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können befristet für höchstens sechs Jahre auch mit Aufgaben, die der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 40 Abs. 2 Satz 1) förderlich sind, beschäftigt werden. Ihnen ist im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben.

(5) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können für höchstens sechs Jahre in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, in dem ihnen ein Drittel der Arbeitszeit für die Promotion zur Verfügung steht. Abweichend von Absatz 2 kann eingestellt werden, wer nach der jeweiligen Promotionsordnung die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt. Abweichend von Satz 1 können sie für höchstens sechs Jahre als angestellte Doktorandinnen und Doktoranden in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, in dem ihnen die überwiegende Arbeitszeit zur Vorbereitung der Promotion zur Verfügung steht. Das Nähere bestimmen die von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium zu erlassenden Verwaltungsvorschriften.

(6) Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 43 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

#### **§ 48 Vorgesetzte**

Vorgesetzte (§ 4 Abs. 2 Satz 2 LBG) der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Aufgabenbereich sie zugewiesen sind. Soweit sie nicht dem Aufgabenbereich von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zugewiesen werden, sind die Rektorin oder der Rektor oder diejenigen, die wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten leiten oder geschäftsführend leiten, denen sie zugeordnet sind, Vorgesetzte.

#### **§ 49 Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit und befristete Angestelltenverhältnisse**

(1) Das Dienstverhältnis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit sie Beamtinnen und Beamte auf Zeit sind, ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Absatz 2 genannten Gründen zu verlängern, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

- (2) Gründe einer Verlängerung sind:
1. Beurlaubung nach den §§ 80 d und 87 a LBG,
  2. Beurlaubung für die Wahrnehmung eines Mandats in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, wenn das Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen dieses Landes mit dem Mandat vereinbar ist,
  3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
  4. Grundwehr- und Zivildienst und
  5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 19 a der Urlaubsverordnung und Beschäftigungsverbot nach den §§ 2 bis 4 und 9 der Mutterschutzverordnung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Absatz 1 gilt entsprechend im Falle

1. einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 80 a oder § 87 a LBG oder
  2. einer Ermäßigung der Arbeitszeit aus dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Grund, wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.
- (3) Eine Verlängerung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder Satz 2 darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und zwei Jahre nicht überschreiten; mehrere Verlängerungen dürfen insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Verlängerungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (4) Für Beamtinnen und Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben einer Frauenbeauftragten für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Soweit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

#### **§ 50 Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren**

(1) Habilitierte können an der Hochschule, sofern sie sich an ihr habilitiert haben, selbständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die

oder der Habilitierte an der Hochschule auch selbständig forschen kann, soweit die Ausstattung der Hochschule dies zulässt.

(2) Die Lehrbefugnis kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist ferner zulässig, wenn die oder der Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer oder seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch macht.

(3) Die Rektorin oder der Rektor kann Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden und Habilitierten aufgrund mindestens sechsjähriger Bewährung in Forschung und Lehre auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie weiterhin an der Hochschule lehren. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Das Recht zur Führung der in Absatz 3 genannten Bezeichnung verändert die dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung Hochschulbediensteter nicht.

#### **§ 51 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistung die Voraussetzungen für die Einstellung von Professorinnen und Professoren erfüllen, auf Vorschlag der Hochschule zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen. § 50 Abs. 1 gilt entsprechend. Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann nicht bestellt werden, wer an der Hochschule hauptberuflich tätig ist.

(2) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 widerrufen werden.

#### **§ 52 Lehrbeauftragte**

(1) Zur Ergänzung und Sicherstellung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

(2) Lehrbeauftragte müssen die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder des § 40 Abs. 3 erfüllen.

(3) Lehraufträge dürfen an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der eigenen Hochschule in dem Fachgebiet, für das sie berufen sind, nicht erteilt werden. Das gilt nicht für Veranstaltungen der Weiterbildung, die über die dienst-

lich festgelegte Lehrverpflichtung hinaus abgehalten werden.

(4) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(5) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, können nebenberufliche Lehrkräfte beschäftigt werden.

(6) Das Nähere, insbesondere über die Vergütung der Lehraufträge, ausgenommen solche nach Absatz 3 Satz 2, regelt die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit den für das Hochschulwesen und das Haushaltswesen zuständigen Ministerien.

(7) Veranstaltungen in der Weiterbildung können durch Honorarvereinbarung vergütet werden.

### **Abschnitt 3 Hörerinnen und Hörer**

#### **§ 53 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Studium an der Hochschule setzt ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium voraus. Abweichend hiervon können nach näherer Maßgabe der Ordnung über die Einschreibung auch solche Bewerberinnen und Bewerber, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, zugelassen werden.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule und für Gasthörerinnen und Gasthörer.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen in Studien- und Prüfungsordnungen, nach denen für bestimmte Studiengänge der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit vorausgesetzt wird.

#### **§ 54 Einschreibung**

(1) Die Hörerinnen und Hörer schreiben sich zum Studium an der Hochschule in dem von ihnen gewählten Studiengang ein und werden damit Mitglied der Hochschule.

(2) Das Recht der Hörerinnen und Hörer, Lehrveranstaltungen in Studiengängen zu besuchen, für welche sie nicht eingeschrieben sind, bleibt unberührt, soweit das Studium der eingeschriebenen Hörerinnen und Hörer nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Ordnung über die Einschreibung regelt insbesondere

1. die Voraussetzungen, unter denen die Einschreibung zu versagen und aufzuheben ist,
2. die Rückmeldung und Beurlaubung,
3. die Einschreibung ausländischer und staatenloser Personen, die sich für ein Studium bewerben,
4. die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern,
5. die Einschreibung der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 25 Abs. 1,
6. das Verfahren der Einschreibung sowie
7. die Einschreibung als Voraussetzung für Prüfungen und Leistungsnachweise.

Dabei ist auch im Einzelnen festzulegen,

1. welche für Zwecke des Studiums erforderlichen Daten zur Person sowie zur Hochschulzugangsberechtigung, zum Studienverlauf und zu Prüfungen erhoben werden,
2. an wen, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen diese Daten übermittelt werden können,
3. wie Auskunft an Betroffene über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erteilt wird und
4. wann die Daten zu löschen sind; für die Bestimmung des Zeitpunkts der Löschung sind die Belange der Auskunftspflichtigen und der Hochschulverwaltung zu berücksichtigen.

Personen, die sich für ein Studium bewerben, und Hörerinnen und Hörer sind zur Angabe der Daten verpflichtet. Sie sind über die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung schriftlich aufzuklären.

### **Teil 4 Organisation und Verwaltung der Hochschule**

#### **Abschnitt 1 Allgemeine Organisationsgrundsätze**

#### **§ 55 Organe**

(1) Organe der Hochschule sind der Senat, die Rektorin oder der Rektor, der Verwaltungsrat und die Gemeinsame Kommission.

(2) Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

## **§ 56 Ausschüsse, Beauftragte**

(1) Der Senat kann einzelne Aufgaben auf von ihm gebildete Ausschüsse zur Beratung oder Entscheidung übertragen. In diese Ausschüsse können auch Mitglieder der Hochschule, die nicht Mitglieder des Senats sind, berufen werden. Im Ausschuss für Fortbildung kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Träger der Hochschule beratend mitwirken.

(2) Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen gehören mehrheitlich Mitglieder der Gruppe nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und mindestens je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an; § 22 Abs. 4 bleibt unberührt. Berufungsausschüssen müssen, auch wenn sie nur beratende Aufgaben haben, Hörerinnen und Hörer angehören. In Ausschüssen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglied der Hochschule sind.

(3) Der Senat kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte bestellen.

(4) Der Senat bestellt einen Ausschuss für Frauenfragen und auf dessen Vorschlag für die Dauer von drei Jahren eine Hochschulbedienstete zur Frauenbeauftragten. Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, die Organe der Hochschule und von ihnen gebildete Ausschüsse bei der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 zu unterstützen und regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie wirkt mit an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die die weiblichen Beschäftigten betreffen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist sie rechtzeitig zu informieren, sie kann Stellungnahmen abgeben, an den Sitzungen aller Gremien beratend teilnehmen und Anträge stellen; ihre Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen. Die Frauenbeauftragte kann auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben teilweise freigestellt werden. Der Ausschuss für Frauenfragen unterstützt die Frauenbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Speichern personenbezogener Daten bei der Frauenbeauftragten ist nicht zulässig, Unterlagen über Personalmaßnahmen sind unverzüglich nach Bestandskraft der Maßnahme zu vernichten. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Betroffenen personenbezogene Daten von Bediensteten gespeichert werden; dabei sind die Vorschriften der §§ 102 bis 102 g LBG über die Führung von Personalakten entsprechend anzuwenden. Die Sätze 7 und 8 gelten auch für den Ausschuss für Frauenfragen.

(5) Eine Entscheidung, die im Aufgabenbereich der zuständigen Frauenbeauftragten gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist, muss auf ihren Antrag überprüft und erneut getroffen werden. Der Antrag muss innerhalb einer Woche und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. § 59 Abs. 5 bleibt unberührt.

(6) Die Grundordnung kann nähere Bestimmungen, insbesondere über die Bildung ständiger Ausschüsse, treffen.

## **Abschnitt 2 Organe**

### **§ 57 Senat**

(1) Der Senat hat, soweit durch dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten der Hochschule von grundsätzlicher Bedeutung wahrzunehmen. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(2) Der Senat hat Pläne zur Förderung von Frauen (§ 6 des Landesgleichstellungsgesetzes) mit dem Ziel zu beschließen, den Anteil der Frauen in allen Berufsgruppen und Qualifikationsstellen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und anderen Maßnahmen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen sowie Maßnahmen gegen sexuelle Belästigungen zu beschließen.

### **§ 58 Zusammensetzung und Wahl**

Dem Senat gehören die Rektorin oder der Rektor als vorsitzendes Mitglied, die Prorektorin oder der Prorektor als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied sowie Mitglieder jeder Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 stimmberechtigt an. Im Übrigen gelten die §§ 28, 29 und 30.

### **§ 59 Rektorin oder Rektor**

(1) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Hochschule und vertritt sie nach außen, unterrichtet die Öffentlichkeit von der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule durch die Veröffentlichung des Jahresberichts und fördert die Entwicklung der Hochschule. Sie oder er wird von einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder einem leitenden Verwaltungsbeamten unterstützt.

(2) Die Rektorin oder der Rektor ist dem Senat verantwortlich, sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats, verteilt die für die Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, sorgt insbesondere für die Sicherstellung des Lehrangebots (§ 19) und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs und hat dem Senat und seinen Ausschüssen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor erstellt im Benehmen mit dem Senat einen Geschäftsverteilungsplan über die Leitung und die Verwaltung der Hochschule.

(4) Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Hochschule zu unterrichten und an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule, auch wenn sie oder er ihnen nicht angehört, beratend teilzunehmen; dabei ist eine Vertretung zulässig. Sie oder er kann vom Senat und den sonstigen Stellen der Hochschule verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.

(5) Die Rektorin oder der Rektor kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Senats oder sonstiger zuständiger Stellen der Hochschule Eilentscheidungen oder Maßnahmen treffen. Der Senat oder die sonstige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten; diese können die Eilentscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Die Rektorin oder der Rektor hat Beschlüssen oder Maßnahmen des Senats und der sonstigen Stellen der Hochschule, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, so unterrichtet die Rektorin oder der Rektor das für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium.

(7) Die Rektorin oder der Rektor übt im Hochschulbereich das Hausrecht aus. Sie oder er kann in geeigneten Fällen andere Mitglieder, insbesondere Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen, mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen.

## § 60 Wahl der Rektorin oder des Rektors

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der dem Senat angehörenden Professorinnen und Professoren für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist zulässig, wenn sie der Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vornimmt. Das Verfahren wird durch die Grundordnung geregelt.

(2) Die Amtszeit läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

(3) Die Rektorin oder der Rektor nimmt ihre oder seine Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses als Professorin oder Professor wahr, kann jedoch von den Dienstaufgaben als Professorin oder Professor ganz oder teilweise freigestellt werden. Das Recht, an der Hochschule selbständig zu lehren und zu forschen, bleibt während der Amtszeit als Rektorin oder Rektor unberührt.

## § 61 Prorektorin oder Prorektor

Die Rektorin oder der Rektor wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben von einer Prorektorin oder einem Prorektor vertreten. § 60 gilt entsprechend.

## § 62 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat hat die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, zu unterstützen. Er berät die Hochschule in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere durch Erarbeitung von Konzepten zur Weiterentwicklung.

(2) Das Einvernehmen des Verwaltungsrats ist erforderlich bei

1. der Aufnahme weiterer Träger der Hochschule,
2. der Änderung des Namens der Hochschule,
3. dem Erlass der Grundordnung der Hochschule,
4. dem Erlass der Studienordnungen, der Richtlinien für die wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung, der Ordnungen für Hochschulprüfungen sowie der Promotionsordnung und gegebenenfalls der Habilitationsordnung,
5. dem Haushaltsvoranschlag des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums für die Hochschule, dem der Haushaltsvoranschlag der Hochschule beizufügen ist,
6. der Einführung weiterer Studiengänge,
7. der Errichtung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten,
8. der Übertragung weiterer Aufgaben (§ 2 Abs. 8),
9. der Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
10. dem Gesamtentwicklungsplan.

Die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors bedarf der Bestätigung durch den Verwaltungsrat.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Träger der Hochschule. Weiter gehören dem Verwaltungsrat eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums als vorsitzendes Mitglied, eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministeriums sowie als beratende Mitglieder die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorin oder der Prorektor an.

(4) Trifft das vorsitzende Mitglied in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Verwaltungsrats eine Entscheidung oder Maßnahme, so hat es den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung oder die Maßnahme aufheben, soweit sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(5) Das vorsitzende Mitglied informiert den Verwaltungsrat über die Arbeit der Gemeinsamen Kommission.

(6) Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass bestimmte ihm obliegende Aufgaben durch von ihm gebildete Arbeitsgruppen erledigt werden. Das leitende Mitglied einer Arbeitsgruppe hat den Verwaltungsrat regelmäßig zu unterrichten.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 63 Gemeinsame Kommission**

(1) Die Hochschule bildet eine Gemeinsame Kommission aus Senat und Verwaltungsrat. Diese besteht aus

1. dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats, dem auch die Leitung der Gemeinsamen Kommission obliegt,
2. einem das Sitzland der Hochschule vertretenden Mitglied, das von dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats im Benehmen mit dem Verwaltungsrat bestimmt wird,
3. zwei vom Senat aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren entsandten Mitgliedern und
4. der Rektorin oder dem Rektor als antragsbefugtes, beratendes und nicht stimmberechtigtes Mitglied.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 und 2 können sich jeweils durch eine bei ihrer Dienstbehörde beschäftigte und geeignete Person vertreten lassen.

(2) Die Gemeinsame Kommission hat ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors sowie bei der Bestellung der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten. Sie entscheidet über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des Landesbesoldungsrechts; kommt eine Entscheidung der Gemeinsamen Kommission nicht zustande, so entscheidet das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder dessen Vertretung. In den Fällen des Satzes 2 steht der Rektorin oder dem Rektor ein Vorschlagsrecht zu.

(3) Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **Abschnitt 3**

### **Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten**

#### **§ 64 Aufgaben und Errichtung**

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten dienen der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule im Bereich der Forschung, der Informations- und Kommunikationstechnik, der Lehre einschließlich der Hochschuldidaktik, des Studiums oder der wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mittel, die ihnen zugewiesen sind.

#### **§ 65 Organisation**

(1) Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten wird im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor vom Senat bestellt.

(2) Die Grundordnung kann allgemeine Grundsätze, insbesondere über die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten, festlegen.

#### **§ 66 Hochschulbibliothek, Medienzentrum**

(1) Die Hochschulbibliothek versorgt als wissenschaftliche Einrichtung Forschung, Lehre und Studium mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln.

(2) Zentrale Einrichtungen der Hochschule wie Hochschulbibliothek, Zentrum für Datenverarbeitung und elektronisches Medienzentrum können organisatorisch und technisch zu einem Medienzentrum verbunden werden. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

## **Abschnitt 4**

### **Forschungsinstitut**

#### **§ 67 Rechtsstellung und Aufgaben**

(1) Bei der Hochschule besteht das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es untersteht in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums und in Auftragsangelegenheit der Fachaufsicht des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.

(2) Dem Forschungsinstitut obliegt die Forschung im Bereich der Verwaltungswissenschaften (Verwaltungsforschung), insbesondere im Rahmen fachübergreifender Forschungsvorhaben, unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Aufgaben und Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung; dies um-

fasst die Erschließung und Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(3) Das Forschungsinstitut hat das Recht der Selbstverwaltung und das eigene Satzungsrecht im Rahmen der Gesetze. Es nimmt seine Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie nicht als staatliche Aufgabe zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind (Auftragsangelegenheiten). Satzungen bedürfen der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.

### § 68 Mitglieder

(1) Das Forschungsinstitut hat Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder werden vom Institutsvorstand im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat für die Dauer von fünf Jahren aus dem Kreis der auf dem Gebiet der Verwaltungsforschung ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland berufen; Wiederberufung ist möglich. Die Berufung ist dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium anzuzeigen. Der Institutsvorstand entscheidet auf der Grundlage eines individuellen Forschungsplans des zu berufenden Mitglieds, der sich in das Forschungsprogramm des Forschungsinstituts einpassen muss. Die Ordentlichen Mitglieder sind zur Wahl des Institutsvorstands berechtigt und können in den Institutsvorstand gewählt werden.

(3) Die Korrespondierenden Mitglieder werden vom Institutsvorstand im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat für die Dauer von fünf Jahren berufen; Wiederberufung ist möglich. Korrespondierende Mitglieder können sein:

1. auf dem Gebiet der Verwaltungsforschung ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
2. an in- oder ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Disziplinen, welche die Verwaltungsforschung durch interdisziplinäre Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut fördern können, und
3. Praktikerinnen und Praktiker, die bei der Fortentwicklung der Verwaltungswissenschaften mitwirken.

Die Korrespondierenden Mitglieder wirken beratend und unterstützend bei den Forschungsprojekten mit und sind Teil eines wissenschaftlichen Netzwerks, welches die Forschungskoooperation des Forschungsinstituts unterstützt.

### § 69 Organe

Organe des Forschungsinstituts sind der Institutsvorstand, die Direktorin oder der Direktor, der Institutsverwaltungsrat und der Wissenschaftliche Beirat.

### § 70 Durchführungsbestimmungen

Das Nähere über Aufgaben und Organisation des Forschungsinstituts regelt das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

### Teil 5

### Finanzwesen und Hochschulplanung

#### § 71 Staatliche Finanzierung

Die staatliche Finanzierung der Hochschule orientiert sich an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen und Belastungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen. Innerhalb der Hochschule ist entsprechend zu verfahren.

#### § 72 Finanzwesen

(1) Das Land Rheinland-Pfalz finanziert die Leistungen der Hochschule gemäß § 71 im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel, soweit diese nicht durch die Beiträge der anderen Träger der Hochschule oder durch Zuwendungen Dritter aufgebracht werden. Zur Deckung eines nicht voraussehbaren, zwingenden Bedarfs bei einzelnen Lehr- und Forschungsbereichen können im Haushaltsplan zentrale Mittel bereitgestellt werden. Soweit es die Bedürfnisse der Hochschule erfordern, können die Ausgabemittel nach Maßgabe der §§ 19 und 20 der Landeshaushaltsordnung für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Haushaltsvorschriften des Landes stellt die Hochschule einen im Einzelnen erläuterten Haushaltsvoranschlag auf.

(3) Die Hochschule vollzieht ihren Haushaltsplan im Rahmen der sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Bindungen in eigener Zuständigkeit.

(4) Im Einvernehmen mit den für das Hochschulwesen und das Haushaltswesen zuständigen Ministerien kann die Hochschule für bestimmte Aufgaben eigene Betriebe bilden.

(5) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Hochschule sowie der Betriebe nach Absatz 4 richtet sich nach den für das Land geltenden Vorschriften. Hierbei soll auch verstärkt von neuen Steuerungsinstrumentarien, insbesondere nach den §§ 7 a und 7 b der Landeshaushaltsordnung, Gebrauch gemacht werden. Die Haushalts- und Wirt-

schaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz.

(6) Für die Angebote der Weiterbildung können Entgelte erhoben werden. § 14 Abs. 6 gilt sinngemäß.

### § 73 Vermögen

(1) Aus Landesmitteln zu beschaffende Vermögensgegenstände werden für das Land erworben.

(2) Landesvermögen, das der Hochschule dauernd zu dienen bestimmt ist, wird von der Hochschule verwaltet.

(3) Die Hochschule kann Körperschaftsvermögen haben. Das Nähere über die Verwaltung bestimmt die Grundordnung.

## Teil 6

### Aufsicht

#### § 74 Grundsätze

(1) Die Hochschule untersteht in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht des Landes.

(2) In Auftragsangelegenheiten untersteht die Hochschule der Fachaufsicht des Landes.

(3) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium übt als oberste Landesbehörde die Aufsicht aus.

#### § 75 Informationspflicht der Hochschule

Die Hochschule ist verpflichtet, das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium auf Verlangen jederzeit über alle Angelegenheiten der Hochschule zu unterrichten, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle zu ermöglichen, mündlich oder schriftlich zu berichten sowie Akten und sonstige Unterlagen vorzulegen. An Sitzungen der Gremien kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium teilnehmen.

#### § 76 Mittel der Aufsicht

(1) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden; es kann dabei eine Frist zur Aufhebung oder anderweitigen Abhilfe setzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind sie bereits ausgeführt, kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden müssen, soweit unentziehbare Rechte Dritter nicht entstanden sind.

(2) Werden gesetzliche Pflichten und Aufgaben nicht erfüllt, kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium anordnen, dass die Hochschu-

le innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen hat.

(3) Die Aufsicht in Auftragsangelegenheiten wird durch Weisungen ausgeübt. Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nicht fristgerecht nach, kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium

1. im Fall des Absatzes 1 die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben,
2. in den Fällen der Absätze 2 und 3 anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen.

## Teil 7

### Hörschaft

#### § 77 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Hörerinnen und Hörer der Hochschule bilden die Hörschaft. Zur Hörschaft zählen auch die gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Die Hörschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und ihrer Satzung selbst.

- (3) Die Hörschaft gibt sich
1. eine Satzung,
  2. eine Wahlordnung und
  3. eine Beitragsordnung.

Satzung und Wahlordnung werden von der Hörschaft mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(4) Die Hörschaft nimmt unbeschadet der Aufgaben der Hochschule Angelegenheiten der Hörerinnen und Hörer wahr. Ihr obliegt es:

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Hörerinnen und Hörer zu ermöglichen,
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§ 2), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,

6. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen und Männern sowie von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken,
7. die Integration ausländischer Hörerinnen und Hörer zu fördern und
8. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Hörerinnen und Hörern zu pflegen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Hörschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Hörschaft kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. Umfang und Kosten der Mediennutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Kosten aller Aufgaben der Hörschaft stehen. Eine überwiegende Nutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ist unzulässig.

#### **§ 78 Organe**

- (1) Organe der Hörschaft sind die Vollversammlung und die Hörschaftsvertretung.
- (2) § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 1 und 2 sowie § 30 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Für die Amtszeit der Hörschaftsvertretung gilt § 31 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Hörschaft kann eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse nach § 108 Abs. 5 HochSchG entsenden.

#### **§ 79 Beiträge, Haushalt, Haftung**

- (1) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Hörschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung von den Hörerinnen und Hörern Beiträge erheben. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln. Die Beiträge werden im Auftrag der Hochschule von der zuständigen Kasse kostenfrei eingezogen.
- (2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hörschaft gelten die Bestimmungen der §§ 106, 107 und 109 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung. Die §§ 1 bis 87 der Landeshaushaltsordnung finden entsprechende Anwendung, wenn

die Hörschaft die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung nicht in einer Finanzordnung regelt. Der Haushaltsplan der Hörschaft ist unverzüglich nach seiner Verabschiedung zwei Wochen durch Aushang offen zu legen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

- (3) Für Verbindlichkeiten der Hörschaft haftet nur deren Vermögen.

#### **§ 80 Rechtsaufsicht**

(1) Die Hörschaft untersteht der Rechtsaufsicht des für das Hochschulwesen zuständige Ministerium und der Rektorin oder des Rektors. Für die Rechtsaufsicht des für das Hochschulwesen zuständige Ministeriums und der Rektorin oder des Rektors gelten die §§ 75 und 76 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

(2) Die Satzung, die Wahlordnung, die Beitragsordnung, die Finanzordnung, der Haushaltsplan der Hörschaft und der Jahresabschluss bedürfen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.

#### **Teil 8**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 81 Beteiligung der Personalvertretung in Angelegenheiten der Frauenförderung**

- (1) Vor der Bestellung einer Frauenbeauftragten (§ 56 Abs. 4 Satz 1) ist die zuständige örtliche Personalvertretung zu hören.
- (2) Die Frauenbeauftragte beteiligt die zuständige örtliche Personalvertretung an der Vorbereitung der Beschlussfassung des Senats über Frauenförderpläne (§ 6 des Landesgleichstellungsgesetzes). Dem Senat soll ein gemeinsamer Vorschlag vorgelegt werden. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, ist die Personalvertretung berechtigt, dem Senat eine eigene Stellungnahme vorzulegen.

##### **§ 82 Übergangsbestimmungen**

- (1) Für die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren, die Überleitung des wissenschaftlichen Personals, die Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung, Habilitierte und die bisherigen Dienstverhältnisse und Berufsvereinbarungen gelten die §§ 122, 123, 124, 126 und 128 HochSchG entsprechend.
- (2) Für die Weitergeltung von Studienordnungen gilt § 127 HochSchG entsprechend.

##### **§ 83 Verwaltungsvorschriften**

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften die Staatskanzlei im

Benehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird.

#### **§ 84 In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Verwaltungshochschulgesetz in der Fassung vom 15. September 1987 (GVBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 223-20, außer Kraft.

Mainz, den 2. März 2004

Der Ministerpräsident

Kurt B e c k

Weitere Informationen  
Deutsche Hochschule für  
Verwaltungswissenschaften Speyer,  
Freiherr-vom-Stein-Str. 2,  
67346 Speyer  
Akademische Angelegenheiten:  
Dr. Klauspeter Strohm  
E-Mail: [strohm@dhv-speyer.de](mailto:strohm@dhv-speyer.de)  
Telefon: 06232/654-215  
Fax: 06232/654-208  
<http://www.dhv-speyer.de>

